

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 20. Juni 2013

Nr. 14

Inhalt

Seite

**Impressum**..... 1

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

**Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates am 19.06.2013**

*aus dem öffentlichen Sitzungsteil*

- **Beschluss-Nr. 2013-16/112**  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet  
„Biogasanlage“ in Farnstädt ..... 2, 3
- **Bekanntmachung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
für das Sondergebiet „Biogasanlage“**..... 3 - 5
- **Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Farnstädt zur  
Schöffenwahl zur Mitwirkung an der Strafrechtspflege des Amtsgerichts Merseburg  
und des Landgerichts Halle – Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018** ..... 6

#### **Impressum**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,  
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

### **Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates am 19.06.2013**

#### aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2013-16/112**

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Biogasanlage“ in Farnstädt

#### Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt *beschließt*, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Biogasanlage" in Farnstädt.

1. Für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet wird nach § 12 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung – vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ aufgestellt.
2. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt.  
Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und der Begründung ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beigefügt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt.  
Die betroffene Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs.1 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und ihr wird mittels Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme in angemessener Frist gegeben.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

#### Begründung:

##### 1. Anlass der Planung

Die bestehende Biogasanlage der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG, für die ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt und vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 31.05.2006 eine Genehmigung erteilt wurde, soll in Ihrem Bestand im Außenbereich gesichert werden.

Mit einer veränderten Rezeptur der zu verbrennenden Gülle und durch perspektivisch gesehen immer effektivere Technik wird die Anlage den Wert der installierten elektrischen Leistung von 0,5 MW überschreiten. Damit ist eine Privilegierung im Außenbereich nicht mehr gegeben. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Farnstädt Flur 4: 29/4 und Teile von 29/3, 29/5, 30/3

Für einen Teil des zu beplanenden Bereichs liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Farnstädt“ vor.

Der zu erarbeitende vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt nach Rechtskraft innerhalb seines Geltungsbereiches den bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Farnstädt“.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Biogasanlage in ihrem Bestand und in ihrer Weiterentwicklung gesichert.

3. Vorbereitende Bauleitplanung

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird.

---

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

---

**Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet  
„Biogasanlage“**

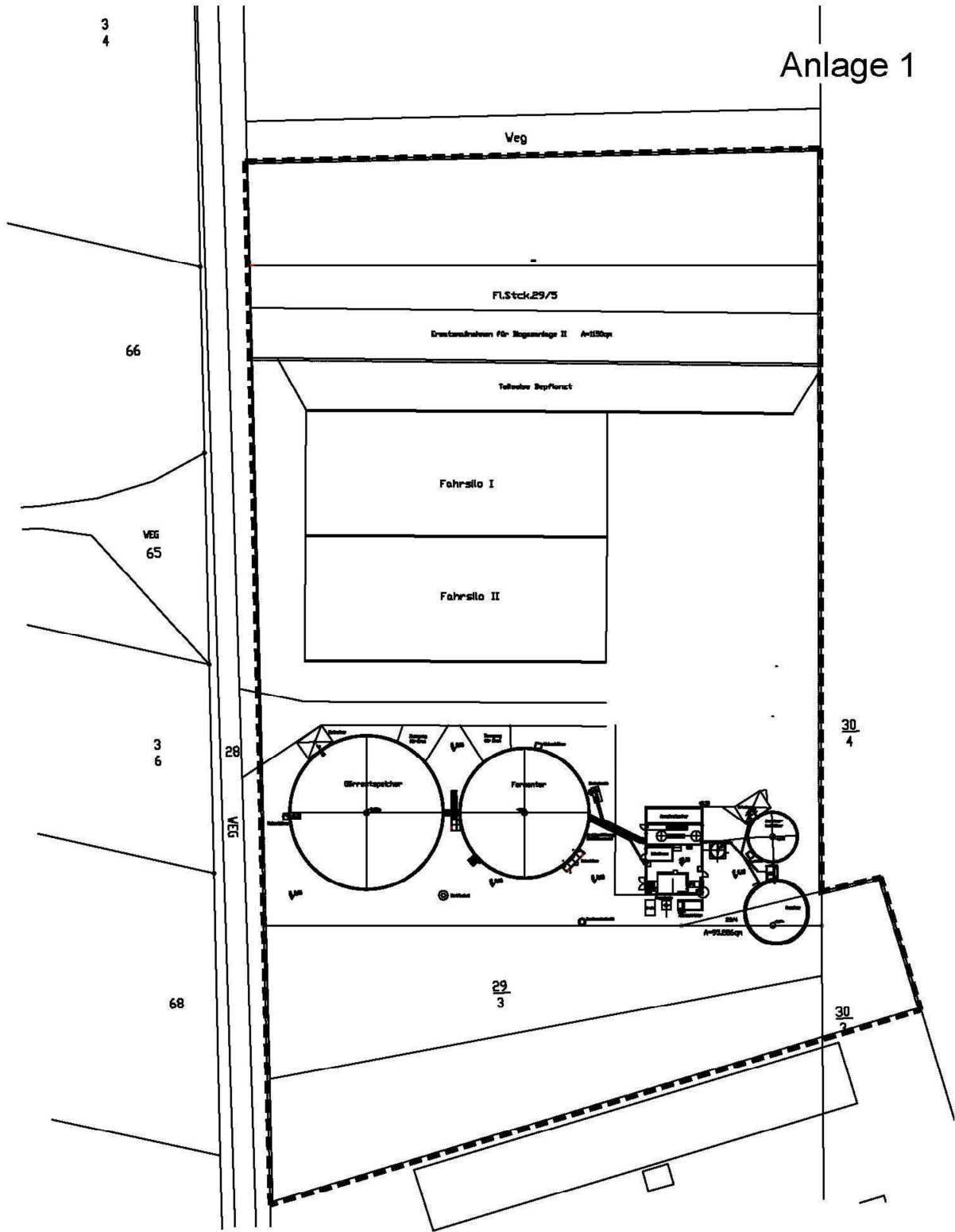
---

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat am 19.06.2013 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, für das Gebiet der nachfolgend genannten Flurstücke einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB für das Sondergebiet „Biogasanlage“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Farnstädt: Flur 4: 29/4 und Teile von 29/3, 29/5, 30/3.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab):



Anlage 1

Farnstädt

 Geltungsbereich  
Größe: 2,19 ha

Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und der Begründung ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beigelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt.

#### Inhalt der Planung

Die bestehende Biogasanlage der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG, für die ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt und von Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 31.05.2006 eine Genehmigung erteilt wurde, soll in Ihrem Bestand im Außenbereich gesichert werden.

Mit einer veränderten Rezeptur der zu verbrennenden Gülle und durch perspektivisch gesehen immer effektivere Technik wird die Anlage den Wert der installierten elektrischen Leistung von 0,5 MW überschreiten. Damit ist eine Privilegierung im Außenbereich nicht mehr gegeben. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich.

Für einen Teil des zu beplanenden Bereichs liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Farnstädt“ vor.

Der zu erarbeitende vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt nach Rechtskraft innerhalb seines Geltungsbereiches den bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Farnstädt“.

#### Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Biogasanlage in ihrem Bestand und in ihrer Weiterentwicklung gesichert.

#### Vorbereitende Bauleitplanung

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme in angemessener Frist gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Farnstädt, den 20. 06. 2013

Mylich  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung  
der öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste  
der Gemeinde Farnstädt  
zur Schöffenwahl  
zur Mitwirkung an der Strafrechtspflege  
des Amtsgerichts Merseburg und des Landgerichts Halle  
Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in der Sitzung am 19.06.2013 beschlossene Vorschlagsliste der Gemeinde Farnstädt zur Schöffenwahl liegt

**vom 24. Juni 2013 bis einschließlich 08. Juli 2013**

im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, während nachfolgend genannter Dienstzeiten

<b>Montag:</b>	<b>von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch:</b>	<b>von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, gegen die Liste Einspruch einzulegen.

Farnstädt, den 20.06.2013

Mylich  
Bürgermeister